

## Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1953	Nr. 41
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 7. 53	Gesetz über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften für Richter und Staatsanwälte .....	691
24. 7. 53	Zweites Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes .....	692
24. 7. 53	Drittes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes ....	693
23. 7. 53	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten .....	700

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 28. Juli 1953, sind veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953). — Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge.

### Gesetz über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften für Richter und Staatsanwälte.

Vom 25. Juli 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Länder können in Abweichung von den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) die Dienstbezüge der Richter und Staatsanwälte ändern. Dabei dürfen die folgenden jährlichen Endgrundgehälter einschließlich etwaiger Stellenzulagen nicht überschritten werden:

9700 DM bei Dienstbezügen aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 c 2,

10000 DM bei Dienstbezügen aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 c 1,

10600 DM bei Dienstbezügen aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 b,

11 200 DM bei Dienstbezügen aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 1 b.

(2) Das gleiche gilt für die Dienstbezüge der Amtsnotare der badischen Landesteile des Landes Baden-Württemberg.

#### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 25. Juli 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für den Marshallplan  
Blücher

**Zweites Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.**

Vom 24. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Der § 47 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) erhält die folgende Fassung:

**„§ 47****Ausmaß  
der Berücksichtigung von Schäden**

(1) Die Berücksichtigung der Kriegssachschäden, der Vertreibungsschäden und der Ostschäden bestimmt sich nach dem Verhältnis der Schäden zum Vermögen des Abgabepflichtigen zu Beginn des 21. Juni 1948, ausgedrückt in Hundertsteln dieses Vermögens (Schadenspunktzahl).

(2) Für das Ausmaß der Berücksichtigung der Schäden gelten die folgenden Vorschriften:

1. Bei Schadenspunktzahlen bis zu 30 wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Für jeden Schadenspunkt über 30 ermäßigt sich die Abgabe

bei einem der Abgabe unterliegenden abgerundeten Vermögen	DM	um v. H. des der Abgabe unterliegenden Vermögens	höchstens jedoch um v. H. der Vermögensabgabe (§ 31 Satz 1)
von	bis		
	50 000	1/4	—
50 100	75 000	1/5	95
75 100	120 000	1/6	90
120 100	175 000	1/7	85
175 100	240 000	1/8	80
240 100	315 000	1/9	75
315 100	400 000	1/10	70
400 100	600 000	1/12	65
über	600 000	1/15	60

Als Ermäßigung ist mindestens der Betrag zu gewähren, der bei derselben Schadenspunktzahl in der nächstniedrigeren Ver-

mögensstufe als höchstmöglicher Betrag der Ermäßigung in Frage kommt.

3. Bruchteile von Schadenspunkten sind, wenn sie 0,5 oder weniger betragen, nicht zu berücksichtigen; betragen sie mehr als 0,5, so sind sie auf einen vollen Punkt aufzurunden.

(3) Als Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948 im Sinne des Absatzes 1 gilt das Vermögen, das sich für diesen Zeitpunkt nach § 21 ergibt, wenn § 24 Nr. 1 bis 5 nicht berücksichtigt wird; auch bei beschränkt Abgabepflichtigen ist vom Gesamtvermögen im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen. Diesem Vermögen sind gegebenenfalls zuzurechnen

1. der in ihm nicht enthaltene Wert solcher Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer ganz oder teilweise befreit sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich solcher Wirtschaftsgüter, die auf Grund nur für die Vermögensabgabe geltender Vorschriften von der Vermögensabgabe ganz oder teilweise befreit sind;
2. bei unbeschränkt abgabepflichtigen Kapitalgesellschaften die nach § 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz bleibenden Beteiligungen.

Schulden und Lasten, die mit Wirtschaftsgütern der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind abzuziehen.

(4) Durch Rechtsverordnung ist der Ermäßigungssatz (Absatz 2) zu ändern, wenn die durch die Ermäßigungen eintretenden Ausfälle den Betrag von einhundert Millionen Deutsche Mark jährlich übersteigen."

**Artikel II**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 24. Juli 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für den Marshallplan  
Blücher

## Drittes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes.

Vom 24. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. An § 4 wird nach einem Komma folgende Nr. 10 angefügt:
  - „10. Darlehen, die auf Grund des § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in den Jahren 1953 bis 1957 zur verstärkten Förderung der Flüchtlingssiedlung gewährt werden.“
2. An § 7 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
 

„die Zinsen sowie die Kosten der Kreditaufnahme hat der Ausgleichsfonds zu tragen.“
3. An § 8 Abs. 1 werden nach einem Komma folgende Nr. 18 und 19 angefügt:
  - „18. das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) als Bundesvertriebenengesetz,
  19. das Gesetz über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) als Soforthilfeanpassungsgesetz.“
4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) einschließlich der Postsparinlagen, soweit die Spareinlagen nicht erst nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Gutschrift auf Grund von Barzahlungen begründet worden sind, sowie einschließlich der Bausparguthaben.“
  - b) Nr. 2 wird durch Anfügung folgender Worte ergänzt:
 

„ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall an die Stelle der Ausgabe einer Schuldverschreibung die Eintragung in ein Schuldbuch getreten ist.“
  - c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
    - „3. Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder, der Reichsbahn und der Reichspost, der Gemeinden und der Gemeindeverbände einschließlich der Schuldbuchforderungen und der Ansprüche auf Vorzugsrente.“

5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten“ die Worte eingefügt „oder im Falle einer Nacherbfolge zu dem vor dem Schadensereignis verstorbenen Erblasser“.

6. In § 53 erhält Absatz 2 Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Die Ermäßigung ist vorbehaltlich des letzten Satzes der Nr. 5 b und vorbehaltlich des § 53 a nur zu gewähren bei Zahlungen auf eine Abgabeschuld, die in der Person des Antragstellers am 21. Juni 1948 entstanden ist.“

7. Hinter § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

#### „§ 53 a

##### Familienermäßigung für Heimkehrer

(1) Die Familienermäßigung ist auch Heimkehrern zu gewähren, die im Zusammenhang mit einer nach dem 20. Juni 1948 im Wege vorweggenommener Erbfolge stattgefundenen Veräußerung von Vermögen die Vermögensabgabeschuld (Vierteljahrsbeträge) des abgabepflichtigen Veräußerers mit Genehmigung des Finanzamts nach § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 ganz oder teilweise übernommen haben oder übernehmen, wenn

1. die Veräußerung des Vermögens spätestens zwölf Monate nach der Rückkehr des Heimkehrers stattgefunden hat oder stattfindet und
2. anzunehmen ist, daß die Veräußerung des Vermögens bereits vor dem 21. Juni 1948 stattgefunden hätte, wenn der Heimkehrer zu dieser Zeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) anwesend gewesen wäre.

(2) Als Heimkehrer gilt, wer die Voraussetzungen der §§ 1 und 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) erfüllt. Als Zeitpunkt der Rückkehr ist der Zeitpunkt anzunehmen, zu dem der Heimkehrer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) Aufenthalt genommen hat oder nimmt.“

8. In § 206 wird die bisherige Nr. 2 durch die folgenden Nr. 2 und 3 ersetzt:

- „2. Die Kreditgewinnabgabe ist mit dem Nennbetrag abzuziehen, der sich für den gewerblichen Betrieb nach der auf Grund des § 181 abgegebenen Erklärung ergibt. Berichtigungen bereits abgegebener Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1953 dem Finanzamt zugehen.
3. Statt der Hypothekengewinnabgabe sind bei gewerblichen Betrieben, die der Kredit-

gewinnabgabe nicht unterliegen, die Umstellungsgrundschulden mit ihrem jeweiligen Wert im Feststellungszeitpunkt abzuziehen; dabei sind beantragte Minderungen nach § 3 a des Hypothekensicherungsgesetzes auch dann zu berücksichtigen, wenn ein Verzicht infolge des Erlöschens der Umstellungsgrundschulden nicht mehr ausgesprochen werden kann. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 101 Abs. 1 bestimmt, ist der Gesamtbetrag der Leistungen abzugsfähig, die auf Grund der Umstellungsgrundschulden nach dem Feststellungszeitpunkt tatsächlich entrichtet worden sind; das gilt auch, soweit es sich um Zinsen gehandelt hat. In den Fällen, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz keine Umstellungsgrundschuld entstanden war, gleichwohl aber eine Hypothekengewinnabgabe entsteht, ist die Hypothekengewinnabgabe mit dem Nennbetrag abzuziehen, der sich nach einer auf Grund des § 124 abgegebenen Erklärung ergibt. Berichtigungen bereits abgegebener Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1953 dem Finanzamt oder der beauftragten Stelle zugehen."

#### 9. In § 208

a) werden in Nr. 1 die Worte „in Nr. 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „in Nr. 2 bis 4“;

b) wird die bisherige Nr. 2 durch die folgenden Nr. 2 und 3 ersetzt:

„2. Soweit die Kreditgewinnabgabe nicht mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, ist sie beim Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen mit dem Nennbetrag abzuziehen, der sich nach der auf Grund des § 181 abgegebenen Erklärung ergibt. Berichtigungen bereits abgegebener Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1953 dem Finanzamt zugehen.

3. Statt der Hypothekengewinnabgabe sind beim Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen die Umstellungsgrundschulden mit ihrem jeweiligen Wert abzuziehen; dabei sind beantragte Minderungen nach § 3 a des Hypothekensicherungsgesetzes auch dann zu berücksichtigen, wenn ein Verzicht infolge des Erlöschens der Umstellungsgrundschulden nicht mehr ausgesprochen werden kann. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 101 Abs. 1 bestimmt, ist der Gesamtbetrag der Leistungen abzugsfähig, die auf Grund der Umstellungsgrundschulden nach dem Veranlassungszeitpunkt tatsächlich entrichtet worden sind; das gilt auch, soweit es sich um Zinsen gehandelt hat. In den Fällen, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz keine Umstellungsgrundschuld entstanden war, gleichwohl aber eine Hypothekengewinnabgabe entsteht,

ist die Hypothekengewinnabgabe mit dem Nennbetrag abzuziehen, der sich nach einer auf Grund des § 124 abgegebenen Erklärung ergibt. Berichtigungen bereits abgegebener Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1953 dem Finanzamt oder der beauftragten Stelle zugehen.“;

c) erhält die bisherige Nr. 3 die Nr. 4.

#### 10. In § 210 erhält Nr. 2 Satz 2 die folgende Fassung:

„Soweit bei der Einheitswertfeststellung gewerblicher Betriebe nach § 206 Nr. 2 und 3 oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens nach § 208 Nr. 2 und 3 Beträge als Kreditgewinnabgabe und als Hypothekengewinnabgabe abgezogen worden sind, sind sie für die Zwecke der Vermögensabgabe dem Einheitswert oder dem Vermögen wieder hinzuzurechnen.“

#### 11. In § 213 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Statt der Hypothekengewinnabgabe in Berlin (West) sind bei gewerblichen Betrieben, die der Kreditgewinnabgabe nicht unterliegen, die Aufbaugrundschulden im Sinne des Berliner Grundpfandrechtumstellungsgesetzes abzuziehen, die zum Betriebsvermögen in Berlin (West) gehören. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 145 bestimmt, sind 20 vom Hundert des Betrags der Reichsmarkverbindlichkeit abzuziehen. In den Fällen, in denen nach dem Berliner Grundpfandrechtumstellungsgesetz keine Aufbaugrundschuld entstanden war, gleichwohl aber eine Hypothekengewinnabgabe entsteht, ist die Hypothekengewinnabgabe mit ihrem Nennbetrag abzuziehen.“

#### 12. In § 214 wird ersetzt:

a) in Satz 1 die Zahl „1951“ durch die Zahl „1952“;

b) die bisherige Nr. 2 durch die folgenden Nr. 2 und 3:

„2. Vom Vermögen in Berlin (West) ist nur für das Kalenderjahr 1952 ein Betrag in Höhe von 35 vom Hundert des auf den 1. April 1949 ermittelten Vermögens in Berlin (West) (§§ 80 bis 82) abzuziehen.

3. Statt der Hypothekengewinnabgabe in Berlin (West) sind beim Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen die Aufbaugrundschulden im Sinne des Berliner Grundpfandrechtumstellungsgesetzes abzuziehen. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 145 bestimmt, sind 20 vom Hundert des Betrags der Reichsmarkverbindlichkeit abzuziehen. In den Fällen, in denen nach dem Berliner Grundpfandrechtumstellungsgesetz keine Aufbaugrundschuld entstanden war, gleichwohl aber eine Hypothekengewinnabgabe entsteht, ist die Hypothekengewinnabgabe mit ihrem Nennbetrag abzuziehen.“

13. In § 215 erhält Satz 2 die folgende Fassung:  
„Soweit bei der Einheitswertfeststellung gewerblicher Betriebe nach § 206 Nr. 2 und § 213 Abs. 2 oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens nach § 208 Nr. 2 und § 214 Nr. 3 Beträge als Kreditgewinnabgabe und als Hypothekengewinnabgabe abgezogen worden sind, sind sie für die Zwecke der Vermögensabgabe dem Einheitswert oder dem Vermögen wieder hinzuzurechnen.“
14. In § 228 Abs. 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:  
„(1) Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes werden gewährt auf Grund von . . .“.
15. In § 229 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten“ die Worte eingefügt „oder im Falle einer Nacherbfolge zu dem vor dem Schadensereignis verstorbenen Erblasser“.
16. In § 230 Abs. 2 wird die Nr. 4 nach einem Komma wie folgt ergänzt:  
„vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1950 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt hatte oder unter Nr. 1 bis 3 fällt.“
17. In § 234 wird der bisherige Satz Absatz 1; folgender Absatz 2 wird neu angefügt:  
„(2) Befindet sich der Geschädigte in Kriegsgefangenschaft oder ist er außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) interniert oder in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, sind folgende Angehörige berechtigt, Hauptentschädigung und Hausratentschädigung für ihn zu beantragen
1. der Ehegatte,
  2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,
  3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil.
- Der Antrag kann, wenn Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend gemacht werden, nur gestellt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 230 erfüllt.“
18. In § 236 Abs. 2 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:  
„(2) Antrag auf Feststellung solcher Schäden kann nur bis zum 31. März 1954 gestellt werden;“.
19. In § 239 Abs. 2 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:  
„Bei Vertriebenen, die nicht ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus Leistungen der öffentlichen Fürsorge bestritten haben, wird vermutet, daß sie durch die Schädigung ihre berufliche oder sonstige Existenzgrundlage verloren haben.“
20. In § 244 Halbsatz 1 werden hinter den Worten „auf Hauptentschädigung ist“ nach einem Komma die Worte eingefügt „vorbehaltlich des § 258,“.
21. § 249 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§§ 246 bis 248)“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Bei Aufteilung des Grundbetrags (§ 247) und bei Berechnung des Zuschlags zum Grundbetrag (§ 248) ist von dem nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gekürzten Grundbetrag auszugehen.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält nach einem Komma folgenden Zusatz:  
„3. inwieweit bei Aufteilung des Grundbetrags (§ 247) und bei Berechnung des Zuschlags zum Grundbetrag (§ 248) auch Kürzungen des Grundbetrags nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 vorweg zu berücksichtigen sind.“
22. Dem § 251 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung kann nicht verlangen, wer die Zuerkennung dieses Anspruchs gemäß § 234 Abs. 2 für einen anderen beantragt hat.“
23. In § 253 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von Vertriebenen oder Kriegssachgeschädigten“ ersetzt durch die Worte „von Personen, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können,“.
24. In § 254 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „ihren zerstörten oder beschädigten Grundbesitz“ die Worte „ihren zerstörten, beschädigten oder verlorenen Grundbesitz“.
25. In § 259 Abs. 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung:  
„3. im Eigentum von Geschädigten oder von Gemeinschaften von Geschädigten stehen.“
26. § 261 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Eingangsworten werden hinter den Worten „Ostschäden und“ nach einem Komma die Worte eingefügt „soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, von“.
  - b) An Nr. 2 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:  
„dabei sind auch fällige Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, wenn und soweit ihre Verwirklichung möglich ist.“
27. In § 262 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
„dies gilt, vorbehaltlich des § 290, nicht für Beträge, die für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum rechtskräftig bewilligt worden sind.“

28. An § 263 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Liegen die Voraussetzungen sowohl für die Unterhaltshilfe als auch für die Entschädigungsrente vor, so kann der Berechtigte wählen, in welcher Form er Kriegsschadenrente beziehen will. Beantragt der Berechtigte Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder ausschließlich Entschädigungsrente, so kann er entweder nur Vermögensschäden oder nur den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage geltend machen.“

29. In § 265 Abs. 4 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„die Jahresfrist beginnt bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) folgt, in allen übrigen Fällen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

30. § 266 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ermittlung des Schadens  
und des Grundbetrags“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des § 284 Abs. 2“ gestrichen.

- c) An die Stelle der Absätze 2 bis 4 treten folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Bei Vermögensschäden wird für die Berechnung der Kriegsschadenrente von dem Grundbetrag ausgegangen, der sich bei entsprechender Anwendung der §§ 246 bis 249 ergibt. Für Zwecke der Entschädigungsrente ist auf Grund von Sparerschäden ein Schadensbetrag nicht anzusetzen. Die Grundbeträge nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten werden zusammengerechnet, auch wenn einer der Ehegatten nach der Schädigung gestorben ist; der überlebende Ehegatte kann für Zwecke der Kriegsschadenrente insoweit auch die Feststellung des Schadens des verstorbenen Ehegatten beantragen.

(3) Schäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage werden für Zwecke der Unterhaltshilfe nur dem Grunde nach, für Zwecke der Entschädigungsrente auch der Höhe nach festgestellt; bei der Ermittlung der Höhe des Schadens werden die Einkünfte nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten zusammengerechnet, auch wenn einer der Ehegatten nach der Schädigung gestorben ist.“

31. § 267 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

„d) Witwen, die eine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezie-

hen, sowie Witwen von Personen, die als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit erlitten haben, wenn sie nach diesen Gesetzen eine Witwenrente beziehen, ein Freibetrag von 20 DM monatlich.“

- b) In Absatz 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit werden bis zur Höhe der Sätze der Unterhaltshilfe zur Hälfte, mit dem Mehrbetrag zu 75 vom Hundert angesetzt. Dies gilt nicht bei Einkünften bis zu 40 Deutsche Mark monatlich; in diesen Fällen wird ein Freibetrag von 20 Deutsche Mark monatlich gewährt.“

- c) In Absatz 2 Nr. 4 werden hinter den Worten „frühere selbständige Berufstätigkeit“ die Worte eingefügt „oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation“.

- d) In Absatz 2 erhält Nr. 5 folgende Fassung:

„5. Für Rentenleistungen, die Vollwaisen (§ 265 Abs. 3) oder Kinder (Absatz 1) beziehen, oder die der Berechtigte als Zulage für Kinder erhält, wird je Vollwaise oder Kind ein Freibetrag in Höhe dieser Rentenleistungen oder Zulagen, höchstens jedoch in Höhe von 20 Deutsche Mark monatlich gewährt; der Freibetrag entfällt, soweit für die Vollwaise oder das Kind ein Freibetrag nach Nr. 2 gewährt wird.“

- e) In Absatz 2 wird als Nr. 6 folgende Vorschrift eingefügt:

„6. Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) sind mit den um folgende Freibeträge gekürzten Beträgen als Einkünfte anzusetzen:

Bei Bezug von Invalidenrenten, Ruhegeldern, Knappschaftsrenten, Knappschaftsvollrenten	5 DM monatlich,
bei Bezug von Witwenrenten, Witwerrenten, Witwenvollrenten	4 DM monatlich,
bei Bezug von Waisenrenten	2 DM monatlich.“

- f) In Absatz 3 werden die Worte „des Einkommenshöchstbetrags“ ersetzt durch die Worte „der Einkünfte“.

32. In § 268 Abs. 2 werden an Satz 1 folgende Worte angefügt „und wie das Vermögen zu bewerten ist.“
33. § 270 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bei Berechnung des Einkommenshöchstbetrags“ gestrichen.
  - In Absatz 2 werden die Worte „des Berechtigten“ gestrichen; ferner werden die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4 und 6“.
  - In Absatz 3 werden die Worte „dem Berechtigten“ gestrichen.
34. In § 272 Abs. 1 werden an Satz 2 die Worte angefügt „und sich dieser Verlust noch auswirkt.“
35. § 273 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird im ersten Halbsatz das Klammerzitat „(§ 266 Abs. 3)“ geändert in „(§ 266 Abs. 2)“; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„anzurechnen sind für die Zeit bis zum 31. März 1952 Leistungen an Unterhaltshilfe und an Unterhaltszuschuß nach dem Soforthilfegesetz mit den sich aus § 38 des Soforthilfegesetzes ergebenden Beträgen, für die Zeit vom 1. April 1952 ab die tatsächlichen Zahlungen an Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz einschließlich der Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz je in Höhe des halben Betrages, Zahlungen an Unterhaltszuschuß jedoch mit dem vollen Betrag.“
  - Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Personen, die auf Grund der nach § 357 Abs. 2 erlassenen Vorschriften Unterhaltshilfe nach Soforthilferecht bis zum 30. Juni 1953 erhalten haben, aber die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente nach diesem Gesetz nicht erfüllen, wird Unterhaltshilfe über den 30. Juni 1953 hinaus weitergewährt, wenn die Bewilligung wegen Verlustes von Hausrat erfolgt und der Höchstbetrag der Leistungen nach § 33 des Soforthilfegesetzes am 30. Juni 1953 nicht erreicht war. Die Unterhaltshilfe wird, ab 1. Juli 1953 unter voller Anrechnung des Auszahlungsbetrags einschließlich der Teuerungszuschläge, solange weitergewährt, bis der am 30. Juni 1953 noch nicht verbrauchte Teil des Höchstbetrags nach § 33 des Soforthilfegesetzes durch die Summe der ab 1. Juli 1953 anzurechnenden Zahlungen erreicht wird.“
36. In § 276 Abs. 4 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:  
„(4) Durch Rechtsverordnung wird Näheres zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bestimmt, insbesondere ...“.
37. § 278 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird einziger Absatz; Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Stirbt der Berechtigte vor dem Inkrafttreten des vorbehaltenen Gesetzes, ohne daß seine Ehefrau oder seine alleinstehende Tochter nach § 272 Abs. 2 oder nach § 273 Abs. 2 an seine Stelle tritt, so werden die geleisteten Zahlungen an Unterhaltshilfe und an Unterhaltszuschuß nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz einschließlich der Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz mit dem sich aus § 273 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Beträge auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet.“
  - Absatz 2 wird gestrichen.
38. § 279 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „um 20 Deutsche Mark monatlich“ die Worte „um 27,50 Deutsche Mark monatlich.“
  - In Absatz 2 werden die Worte „des Einkommenshöchstbetrags“ ersetzt durch die Worte „der Einkünfte“.
39. § 280 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 266 Abs. 3)“ geändert in „(§ 266 Abs. 2)“.
  - In Absatz 4 werden die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4 und 6“.
40. In § 284 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
41. § 285 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „sofern die Entschädigungsrente wegen Vermögensschäden gewährt wird“ gestrichen.
  - In Absatz 2 wird das Klammerzitat „(§ 266 Abs. 3)“ geändert in „(§ 266 Abs. 2)“.
42. In § 287 Abs. 1 Satz 1 werden im zweiten Halbsatz die Worte „dem 31. Dezember 1952“ ersetzt durch die Worte „dem 1. Mai 1953“.
43. § 290 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Die Überzahlung kann auch als Vorauszahlung auf die laufenden Zahlungen behandelt werden, es sei denn, daß der Berechtigte nachweist, daß er den zuviel erhaltenen Betrag in gutem Glauben angenommen und verbraucht hat.“
  - In Absatz 3 werden hinter den Worten „Verbände und Einrichtungen“ die Worte eingefügt „sowie die Versorgungsdienststellen und Versorgungskassen der öffentlichen Hand“.
44. § 291 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Personen, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können, kann, wenn sie die Voraussetzungen

für die Gewährung sowohl von Kriegsschadenrente als auch von Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 erfüllen, nach ihrer Wahl entweder Kriegsschadenrente oder ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 gewährt werden. Sind auf ein solches Aufbaudarlehen bereits Leistungen bewirkt worden, so kann Kriegsschadenrente nur gewährt werden, wenn diese Leistungen zurückerstattet sind oder wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Berechtigte Hauptentschädigung zu erhalten hat, deren Grundbetrag die nicht zurückerstatteten Darlehensbeträge mindestens um 5000 Deutsche Mark übersteigt. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Berechtigten zum Existenzaufbau nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder nach den Vorschriften des Flüchtlingsiedlungsgesetzes gewährt worden sind."

- b) In Absatz 2 werden hinter „Aufbaudarlehen“ die Worte eingefügt „nach § 254 Abs. 1“.

45. § 292 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 3 und 4 finden entsprechend auf Leistungen Anwendung, die der Landesfürsorgeverband im Rahmen der Tuberkulosehilfe gewährt; dies gilt jedoch nur insoweit, als das Einkommen des Kranken und seines von ihm nicht getrennt lebenden Ehegatten zu den hierfür entstehenden Aufwendungen herangezogen werden darf.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

46. In § 293 Abs. 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist ein Ehegatte nach der Schädigung verstorben, so wird die Hausratentschädigung in voller Höhe dem überlebenden Ehegatten gewährt.“

47. An § 295 Abs. 3 wird (außerhalb der Nr. 3) folgender Satz angefügt:

„Die Zuschläge werden für eine Person nur einmal gewährt; sie werden nicht für den Ehegatten gewährt, der selbst Anspruch auf Hausratentschädigung hat.“

48. In § 296 Abs. 2 werden die Worte „sowie entsprechende Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln, wenn diese letzteren Leistungen den Betrag von 200 Deutsche Mark übersteigen,“ gestrichen.

49. In § 300 Satz 2 werden hinter den Worten „bezeichneten Art erlitten haben,“ die Worte eingefügt „und Gemeinschaften von solchen Geschädigten“.

50. § 301 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds ist, daß die Geschädigten ihren ständigen Aufenthalt im

Geltungsbereich des Grundgesetzes, in Berlin (West) oder in den Zollanschlußgebieten haben.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder zur Berufsausbildung“ gestrichen.

- c) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Personen, die zu dem in der Rechtsverordnung (Absatz 4) bestimmten Personenkreis gehören, können bei Anwendung des § 259 Abs. 1 als Arbeitnehmer berücksichtigt werden.“

51. § 302 erhält folgende Fassung:

„§ 302

Bereitstellung von Mitteln

Zur weiteren wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung Jugendlicher, der Umschulung für einen geeigneten Beruf, der Errichtung von Heimen und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche sowie des Aufbaues von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege können zugunsten von Geschädigten (§ 229) sowie von Personen, die Leistungen nach § 301 erhalten können, Mittel in der durch dieses Gesetz begrenzten Höhe bereitgestellt werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Mittel ausschließlich den in Satz 1 genannten Personen zugute kommen.“

52. In § 314 Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Fünf Vertreter werden vom Bundesminister für Vertriebene auf Vorschlag der von ihm anerkannten Vertriebenenverbände, fünf weitere Vertreter werden vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag der von diesem anerkannten Kriegssachgeschädigtenverbände ernannt. Die Bundesregierung ernennt zehn Sachverständige.“

53. An § 323 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus können zugunsten von Personen, die Leistungen aus dem Härtefonds erhalten können, im Rechnungsjahr 1953 weitere Mittel bis zu 100 Millionen Deutsche Mark für Leistungen nach den §§ 301, 302 bereitgestellt werden.“

54. In § 332 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bekanntzugeben. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).“

55. § 345 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „der Interessen des Ausgleichsfonds“ die Worte eingefügt „binnen eines Monats nach Zustellung“.

b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Sind nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegeben, so gilt § 339 entsprechend.“

56. An § 347 wird folgender Satz angefügt:

„Sind nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegeben, so gilt § 339 entsprechend.“

57. In § 348 Abs. 3 Nr. 2 wird Buchstabe b Buchstabe c; als neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) die Zuteilung von Mitteln an Gemeinschaften von Geschädigten.“

58. In § 353 Nr. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Vermag der Beschwerdeausschuß der Rechtsbeschwerde nicht abzuwehren, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht die Streitsache; eine Gebühr für diese Entscheidung wird nicht erhoben.“

59. In § 358 Nr. 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 249 Abs. 3 Nr. 1“ geändert in „§ 249 Abs. 4 Nr. 1“.

## Artikel 2

### Anderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz vom 21. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden im zweiten Halbsatz nach den Worten „im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten“ die Worte eingefügt „oder im Falle einer Nacherbfolge zu dem vor dem Schadensereignis verstorbenen Erblasser“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird Buchstabe d nach einem Komma wie folgt ergänzt:

„vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1950 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstaben a bis c fällt.“

c) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Befindet sich der Antragsteller in Kriegsgefangenschaft oder ist er außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) interniert oder in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, sind folgende Angehörige berechtigt, die Feststellung des Vertreibungsschadens für ihn zu beantragen

1. der Ehegatte,

2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,

3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil.

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Angehörige die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein Ehegatte nach der Schädigung, aber vor dem 1. April 1952 gestorben, so gilt der überlebende Ehegatte allein als unmittelbar Geschädigter.“

b) Hinter Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ist der Hausratverlust einem verwitweten Ehegatten entstanden, der im Zeitpunkt der Schädigung im Besitz des Hausrats war, und hatte bis zu diesem Zeitpunkt eine Erbauseinandersetzung noch nicht stattgefunden, so gilt der verwitwete Ehegatte allein als unmittelbar geschädigt.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

4. In § 43 Nr. 1 wird das Zitat „§ 16 Abs. 7“ geändert in „§ 16 Abs. 8“.

## Artikel 3

### Anderung des Grundbetragserhöhungsgesetzes

In § 4 Satz 1 des Grundbetragserhöhungsgesetzes vom 17. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 125) werden hinter dem Zitat „(Bundesgesetzbl. I S. 354)“ an Stelle des Kommas das Wort „und“ eingefügt und die Worte „und den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446)“ gestrichen.

## Artikel 4

### Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) in Kraft; ausgenommen

sind jedoch die folgenden Vorschriften, die in Kraft treten:

1. in Artikel 1:

- a) Nr. 1 (§ 4 Nr. 10) und  
Nr. 3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 18)  
mit Wirkung vom 5. Juni 1953 (Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes),
- b) Nr. 31 Buchstabe e (§ 267 Abs. 2 Nr. 6)  
mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 (Inkrafttreten des Grundbetrags erhöhungsge-  
setzes),
- c) Nr. 45 (§ 292)  
mit Wirkung vom 1. Juli 1953,

- d) Nr. 52 (§ 314 Abs. 1)  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1953,
- e) Nr. 54 (§ 332)  
mit Wirkung vom Tage nach der Verkün-  
dung dieses Gesetzes;

2. Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1952.

(2) Soweit bis zur Verkündung dieses Gesetzes, bei laufenden Zahlungen für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, auf Grund der bisher geltenden Vorschriften Leistungen oder höhere Leistungen, als sie nach diesem Gesetz zu gewähren sein würden, gewährt worden sind, findet eine Rückforderung zuviel bezahlter Beträge nicht statt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 24. Juli 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für den Marshallplan  
Blücher

## Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 23. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Begriffsbestimmungen, Aufgaben des Gesetzes

##### § 1

Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Syphilis (Lues),
2. Tripper (Gonorrhoe),
3. Weicher Schanker (Ulcus molle),
4. Venerische Lymphknotenentzündung  
(Lymphogranulomatosis inguinalis Nicolas und Favre)

ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

##### § 2

(1) Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten umfaßt Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung, Erkennung und Heilung der Erkrankung sowie die vorbeugende und nachgehende Gesundheitsfürsorge. Zu diesem Zweck werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt den Gesundheitsämtern. Die gesetzlichen Aufgaben der Fürsorgeverbände und der Jugendämter werden hierdurch nicht berührt.

### Zweiter Abschnitt

#### Pflichten der Kranken und krankheitsverdächtigen Personen

##### § 3

(1) Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, ist verpflichtet,

1. sich unverzüglich von einem in Deutschland bestellten oder zugelassenen Arzt untersuchen und bis zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr behandeln zu lassen sowie sich den notwendigen Nachuntersuchungen zu unterziehen;

2. sich in ein geeignetes Krankenhaus zu begeben, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet, weil er sich der ordnungsmäßigen Durchführung der Behandlung entzogen hat oder die Einweisung zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

(2) Eltern, Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für die ärztliche Untersuchung und Behandlung ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen und ihre fürsorgliche Betreuung zu

unterstützen, falls sie wissen oder annehmen müssen, daß diese geschlechtskrank sind.

#### § 4

(1) Geschlechtskranke sowie solche Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuerbreiten, haben dem Gesundheitsamt auf Verlangen, gegebenenfalls wiederholt, ein Zeugnis eines in Deutschland bestellten oder zugelassenen Arztes über ihren Gesundheitszustand vorzulegen.

(2) Das Gesundheitsamt kann in begründeten Fällen die Untersuchung in der Beratungsstelle oder bei bestimmten Ärzten anordnen. Bei unklarem Untersuchungsbefund oder Gefahr der Verschleierung kann Beobachtung in einem geeigneten Krankenhaus befristet angeordnet werden.

(3) Das Gesundheitsamt erhält in jedem Falle einen Befundbericht.

#### § 5

(1) Geschlechtskranken, die wegen der Art ihrer Beschäftigung eine erhöhte Ansteckungsgefahr bilden und die der ärztlichen Anordnung, ihren Beruf bis zur Behebung der Ansteckungsgefahr nicht auszuüben, keine Folge leisten, kann die zuständige Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die Ausübung des Berufs während dieser Zeit untersagen.

(2) Die Landesregierung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse anordnen, daß Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sie und andere mit sich bringen, auf syphilitische Serumreaktionen ihres Blutes zu untersuchen sind. Die Anordnung ist hinsichtlich des betroffenen Personenkreises und des Zeitraumes der Durchführung genau zu begrenzen. Die Kosten werden aus öffentlichen Mitteln getragen. Die von der Anordnung betroffenen Personen können den geforderten Nachweis auch durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erbringen.

#### § 6

(1) Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet, hat sich des Geschlechtsverkehrs zu enthalten. Dies gilt nicht, wenn die Krankheit nach dem Urteil des handelnden Arztes nicht mehr übertragbar ist.

(2) Wer geschlechtskrank ist oder zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten hat, ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Bestellung des Aufgebots zur Eheschließung von einem in Deutschland bestellten oder zugelassenen Arzt oder in einer Beratungsstelle daraufhin untersuchen zu lassen, ob er gleichwohl die Ehe unbedenklich eingehen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist ihm hierüber ein Zeugnis auszustellen. Kann das Zeugnis der Unbedenklichkeit nicht erteilt werden, so ist er verpflichtet, vor Eingehung der Ehe dem anderen Teil über seine Krankheit Mitteilung zu machen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Wer gegen die Vorschriften der Absätze 1 oder 2 verstößt, obwohl er seine Erkrankung kennt oder den Umständen nach kennen muß, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist der Verletzte der Ehegatte, so kann er den Antrag zurücknehmen.

(5) Die Strafverfolgung verjährt in einem Jahr.

#### § 7

(1) Eine Frau, die geschlechtskrank ist, darf kein fremdes Kind stillen und ihre Milch nicht abgeben.

(2) Wer für die Pflege eines Kindes zu sorgen hat, das an Tripper (Gonorrhoe) erkrankt ist, darf das Kind von einer anderen Person als der Mutter nur dann stillen lassen, wenn er sie zuvor durch einen Arzt nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 über die Krankheit des Kindes und die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen hat unterweisen lassen. Ist das Kind an Syphilis erkrankt, so darf es nur durch die Mutter gestillt werden.

(3) Wer ein geschlechtskrankes Kind in Pflege gibt, muß den Pflegeeltern vor Beginn der Pflege von der Krankheit des Kindes Mitteilung machen.

(4) Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet oder zu irgend einer Zeit an Syphilis gelitten hat, darf kein Blut spenden.

(5) Wer gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstößt, obwohl er die Erkrankung kennt oder den Umständen nach kennen muß, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

#### § 8

(1) Eine Frau, die ein fremdes Kind stillen will, hat ein unmittelbar vor der Übernahme dieser Aufgabe ausgestelltes ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß bei ihr keine Geschlechtskrankheit nachweisbar ist. Wer eine Frau zum Stillen eines Kindes heranzieht, hat sich davon zu überzeugen, daß sie im Besitz dieses Zeugnisses ist.

(2) Wer ein Kind, für dessen Pflege er sorgt, von einer anderen Person als der Mutter stillen lassen will, muß im Besitze eines ärztlichen Zeugnisses darüber sein, daß eine Gesundheitsgefahr für die Stillende nicht besteht. In Notfällen ist das Zeugnis unverzüglich nachträglich zu beschaffen.

### Dritter Abschnitt

#### Behandlung der Geschlechtskranken und Pflichten der Ärzte

#### § 9

(1) Die Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane sowie ihre Behandlung ist nur den in Deutschland bestellten oder zugelassenen Ärzten gestattet.

(2) Verboten ist:

1. Geschlechtskrankheiten anders als auf Grund eigener Untersuchungen zu behandeln (Fernbehandlung);
2. in Vorträgen, Schriften, Rundbriefen, Abbildungen oder Darstellungen sowie durch Rundfunk oder Film Ratschläge zur Selbstbehandlung zu erteilen;
3. sich zu einer Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane durch Vorträge, Verbreitung von Schriften, Briefen, Abbildungen oder Darstellungen sowie durch Rundfunk oder Film, wenn auch in verschleierter Weise, zu erbieten, soweit es sich dabei nicht um den üblichen Hinweis eines Arztes auf die Ausübung seines Berufes handelt.

(3) Erlaubt sind Vorträge, Verbreitung von Schriften, Briefen oder Abbildungen, Filme und Darstellungen, die der Aufklärung und Belehrung über Geschlechtskrankheiten, insbesondere über deren Erscheinungsformen, dienen, soweit sie nicht in Widerspruch zu Absatz 2 Nummern 2 und 3 stehen.

(4) Wer Geschlechtskranke oder Personen, die von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane befallen sind, behandelt, ohne nach Absatz 1 hierzu berechtigt zu sein, oder wer gegen ein Verbot des Absatzes 2 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 10

(1) Jeder Arzt, der die Untersuchung oder Behandlung eines Geschlechtskranken oder eines einer Geschlechtskrankheit Verdächtigen übernimmt, hat die Untersuchung oder Behandlung nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Erkenntnis durchzuführen. Er muß über diese Behandlung genaue Aufzeichnungen machen.

(2) Lehnt ein Arzt die Übernahme der Untersuchung oder Behandlung ab, so hat er den Geschlechtskranken oder Krankheitsverdächtigen unverzüglich einem anderen Arzt zu überweisen. Der Kranke ist verpflichtet, dem überweisenden Arzt den Nachweis zu erbringen, daß er sich in Behandlung befindet. Ist der Nachweis binnen einer Woche nicht erbracht, so hat der überweisende Arzt Meldung nach § 12 zu erstatten.

#### § 11

(1) Ergibt die Untersuchung einer Person das Vorliegen einer Geschlechtskrankheit oder den begründeten Verdacht einer solchen, so hat der Arzt den Kranken über die Art seiner Krankheit, die Übertragungsfahr, die dem Kranken auferlegten Pflichten und die Folgen ihrer Nichterfüllung durch Aushändigung und Erläuterung eines amtlichen Merkblattes zu unterrichten. Der Kranke muß den Empfang des Merkblattes und die erfolgte Belehrung schriftlich bestätigen.

(2) Bei Minderjährigen und Entmündigten soll der behandelnde Arzt außerdem die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Ver-

treter von dem Krankheitsfall unterrichten und über dessen Ausheilung belehren, wenn dies zur Inanspruchnahme oder Fortsetzung der ärztlichen Behandlung notwendig erscheint und dieser Unterrichtung keine anderen schwerwiegenden Gründe nach ärztlichem pflichtgemäßem Ermessen entgegenstehen.

#### § 12

(1) Ein Geschlechtskranker ist von dem behandelnden Arzt namentlich dem Gesundheitsamt zu melden, wenn der Kranke

1. sich weigert, die vom Arzt verordnete Behandlung zu beginnen oder fortzusetzen, sie ohne triftigen Grund unterbricht oder sich der vom Arzt verordneten Nachuntersuchung entzieht;
2. nach der Überzeugung des Arztes durch seine Lebensweise oder seine allgemeinen Lebensumstände eine ernste Gefahr der Übertragung auf andere bildet;
3. offensichtlich falsche Angaben über die Ansteckungsquelle oder über die durch ihn gefährdeten Personen macht oder
4. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sittlich gefährdet erscheint, es sei denn, daß der Arzt nach Beratung mit den Eltern, Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter die Überzeugung gewonnen hat, daß diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Behandlung und Betreuung des Jugendlichen übernehmen.

(2) Über den Stand der Behandlung von Geschlechtskranken, die der namentlichen Meldepflicht unterliegen oder als Ansteckungsquelle gemeldet sind, kann das Gesundheitsamt Auskunft von dem behandelnden Arzt verlangen.

#### § 13

(1) Ein Arzt, der eine Geschlechtskrankheit feststellt, ist verpflichtet, mit den ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Mitteln zu versuchen, die mutmaßliche Ansteckungsquelle und die Personen zu ermitteln, auf die der Kranke die Geschlechtskrankheit übertragen haben könnte. Der Kranke hat den Arzt bei dieser Aufgabe zu unterstützen und die notwendigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Der Arzt hat darauf hinzuwirken, daß die ihm als mutmaßliche Ansteckungsquelle oder als gefährdet bekanntgegebenen Personen sich sofort freiwillig in ärztliche Beobachtung und, wenn nötig, in ärztliche Behandlung begeben. Falls diese Personen nicht erreichbar sind oder der Aufforderung nicht nachweisbar nachkommen, hat sie der Arzt unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, wenn die Gefahr besteht, daß die Krankheit weitverbreitet oder eine notwendige Behandlung unterlassen wird.

(2) Wird als Ansteckungsquelle eine Person angegeben, bei welcher der dringende Verdacht auf Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern besteht, so hat der Arzt diese Person an das Gesund-

heitsamt zu melden. Bedarf das Gesundheitsamt in diesem Falle zur Nachforschung näherer Angaben des angesteckten Geschlechtskranken, so kann es den behandelnden Arzt ersuchen, diese von dem Kranken einzuholen.

(3) Der Arzt ist von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 befreit, wenn der Kranke die erforderlichen Angaben dem Gesundheitsamt unmittelbar macht.

#### Vierter Abschnitt

##### Aufgaben des Gesundheitsamtes und der öffentlichen und privaten Fürsorge

###### § 14

(1) Die Gesundheitsämter haben bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit den Fürsorgeverbänden, den Jugendämtern, den Versicherungsträgern und der Freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Die Fürsorgeverbände und Jugendämter sollen alle durch das Gesundheitsamt erfaßten Personen, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, in fürsorgerische Betreuung übernehmen und versuchen, sie in das Arbeits- und Gemeinschaftsleben wieder einzugliedern.

(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben sollen in den Ländern Einrichtungen für gefährdete Personen gefördert und erforderlichenfalls aus öffentlichen Mitteln geschaffen werden.

###### § 15

(1) Die Gesundheitsämter müssen geeignete Maßnahmen treffen, um geschlechtskranke Personen und solche, bei denen die begründete Befürchtung besteht, daß sie angesteckt werden und Geschlechtskrankheiten weiterverbreiten, festzustellen und gesundheitsfürsorglich zu beraten und zu betreuen. Dies soll in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten geschehen.

(2) Zur Feststellung, Untersuchung und Beratung geschlechtskranker Personen sowie zur Sicherung der Behandlung dieser Personen haben sie Beratungsstellen für Geschlechtskranke einzurichten oder ihre Errichtung sicherzustellen. Sie können diese Beratungsstellen auch durch Arbeitsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit Versicherungsträgern und Organen der öffentlichen und privaten Fürsorge einrichten und unterhalten. Werden Arbeitsgemeinschaften in den unteren Verwaltungsbezirken mit der Durchführung der Aufgaben der Beratungsstellen betraut, so führt in ihnen der Leiter des Gesundheitsamtes den Vorsitz. Die Gesundheitsämter bleiben für die Durchführung der den Beratungsstellen obliegenden Aufgaben verantwortlich.

(3) Aufgabe der Gesundheitsämter ist außerdem die Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung, insbesondere der älteren Jugend in Schulen, Betrieben und Vereinigungen, über das Geschlechtsleben des Menschen und das Wesen und die Gefahren der Geschlechtskrankheiten.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schweigepflicht

###### § 16

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm durch seine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Durchführung dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, wird, soweit nicht § 300 des Strafgesetzbuchs anzuwenden ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(4) Ein Fall unbefugter Offenbarung liegt nicht vor, wenn sie von einem in dem Gesundheitsamt oder in der Beratungsstelle tätigen Arzt oder auf Weisung eines solchen Arztes an eine Person gemacht wird, die mit der Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden Aufgaben betraut ist.

(5) Das Gesundheitsamt ist befugt, zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung den Namen einer Person mitzuteilen, die verdächtig ist, wider besseres Wissen eine Anzeige erstattet zu haben, in welcher ein anderer der Wahrheit zuwider der Übertragung einer Geschlechtskrankheit oder der Gefährdung Dritter durch häufigen Wechsel des Geschlechtspartners beschuldigt wurde.

#### Sechster Abschnitt

##### Zwangmaßnahmen

###### § 17

(1) Die Befolgung der Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 8 kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Soweit in diesen Fällen andere Mittel zur Durchführung der Behandlung und zur Verhütung der Ansteckung nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. § 18 bleibt unberührt.

(2) Ärztliche Eingriffe, die mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Bei welchen ärztlichen Eingriffen diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

###### § 18

(1) Das Gesundheitsamt kann durch die zuständige Verwaltungsbehörde vorführen lassen:

1. einen Geschlechtskranken, der sich weigert, sich untersuchen oder behandeln zu lassen oder sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes in ein Krankenhaus zu begeben (§ 3 Abs. 1);

2. eine Person, die dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuerbreiten, wenn sie sich weigert, ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich zur Beobachtung in ein Krankenhaus zu begeben (§ 4 Abs. 1 und 2), oder wenn sie keinen festen Wohnsitz hat.

(2) Ergibt die sofort vorzunehmende Untersuchung keinen Krankheitsbefund und keinen Verdacht auf Geschlechtskrankheit, so ist die Person unverzüglich in Freiheit zu setzen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Behandlung oder Beobachtung, so hat das Gesundheitsamt den Geschlechtskranken oder Krankheitsverdächtigen aufzufordern, sich in einem Krankenhaus aufnehmen zu lassen. Weigert er sich, dieser Anordnung Folge zu leisten, so ist er sofort, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Amtsgericht mit dem Antrag auf zwangsweise Einweisung in ein Krankenhaus vorzuführen.

(3) Wer zur Beobachtung oder Behandlung in ein Krankenhaus zwangsweise eingewiesen ist und dieses, sei es auch auf kurze Zeit, ohne Erlaubnis des leitenden Arztes verläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Gesundheitsamtes oder des leitenden Arztes ein.

#### § 19

Die Polizeibehörden haben Personen, die sie in Verwahrung genommen oder vorläufig festgenommen haben und bei denen nach ihren Lebensumständen der hinreichende Verdacht einer Geschlechtskrankheit und der Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten begründet ist, vor ihrer Freilassung dem Gesundheitsamt zur Untersuchung zuzuführen.

### Siebenter Abschnitt

#### Heilmittel, Krankenhausbehandlung, Kostenregelung

#### § 20

(1) Gegenstände, die zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten oder von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane dienen sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes in den Verkehr gebracht werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Gegenstand für den genannten Zweck ungeeignet oder seine Verwendung gesundheitsschädlich ist.

(2) Wer die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände ohne Genehmigung in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

#### § 21

Für Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten oder von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane bestimmt sind, darf nur bei Ärzten, Apothekern und Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden, es sei denn, daß das Bundesgesundheitsamt eine andere Form der Werbung zuläßt.

#### § 22

(1) Die Kosten der Untersuchung einer Person, die glaubt, an einer Geschlechtskrankheit zu leiden, sowie die Kosten der notwendigen Krankenpflege Geschlechtskranker werden getragen:

1. gemäß §§ 182 bis 184 der Reichsversicherungsordnung von dem Träger der Krankenversicherung, falls die Person einer Krankenkasse der Reichsversicherungsordnung als Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied angehört;
2. von dem zuständigen Rentenversicherungsträger, wenn die Inanspruchnahme einer Krankenkasse durch eine versicherte Person die Untersuchung oder Heilbehandlung erschweren würde; der Bundesminister für Arbeit kann bestimmen, daß zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen ein Ausgleich stattfindet;
3. im übrigen aus öffentlichen Mitteln, falls die Person die Kosten der Untersuchung oder Behandlung nicht selbst tragen kann. Des Nachweises des Unvermögens bedarf es nicht, wenn dieses offensichtlich ist oder die Gefahr besteht, daß die Inanspruchnahme anderer Zahlungspflichtiger die Durchführung der Untersuchung oder Behandlung erschweren würde.

(2) Zu den Kosten der Untersuchung und der notwendigen Krankenpflege gehören auch die Kosten für Arzneien, Verbandzeug, kleinere Heil- und Hilfsmittel sowie für bakteriologische und serologisch-diagnostische Untersuchungen und Beobachtungen im vollen Umfange.

(3) Die Kostenträger nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 tragen die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung nur, wenn und solange diese zur Heilung der Krankheit erforderlich ist. Bei Krankenhausunterbringung zur Ansteckungsverhütung gilt Absatz 1 Nummer 3 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Familienkrankenpflege im Rahmen des § 205 der Reichsversicherungsordnung.

(5) Wird eine Person auf Anordnung des Gesundheitsamtes untersucht oder beobachtet und ergibt der Befund, daß keine Behandlung erforderlich ist, so werden die Kosten der Untersuchung und Beobachtung aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

(6) Wird eine an Syphilis leidende Person zur Sicherung der Fortführung der Behandlung in der

Zeit zwischen den Kuren und während der Fortsetzung der Behandlung in einem Heim aufgenommen, so werden die notwendigen Kosten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht, soweit der Kranke sie offensichtlich nicht selbst tragen kann.

(7) Die Zuständigkeit anderer Kostenträger für alle weiteren Aufgaben der vorbeugenden und nachgehenden Fürsorge wird durch diese Regelung nicht berührt.

(8) Auf die aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten der Untersuchung, Behandlung und Pflege finden die §§ 21 a, 25 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht keine Anwendung. In § 25 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung über die Fürsorgepflicht werden die Worte „und bei ansteckenden Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61)“ gestrichen.

(9) Wenn bei der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Kostenträger noch nicht feststeht, werden die Behandlungskosten einstweilen auf öffentliche Mittel übernommen. Der endgültige Kostenträger ist zur Rückerstattung verpflichtet.

(10) Der Kranke ist nur dem Gesundheitsamt gegenüber verpflichtet, die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Untersuchung oder Behandlung auf öffentliche Mittel nachzuweisen.

#### § 23

(1) Die Landesregierung kann im Bedarfsfalle bestimmen, daß Gemeinden und Gemeindeverbände besondere Krankenhausfachabteilungen unterhalten oder errichten und mit angemessenen Einrichtungen zur Behandlung und Isolierung von Geschlechtskranken ausstatten (geschlossene Infektionsabteilung). Die für die Errichtung und Unterhaltung dieser Abteilungen erforderlichen zusätzlichen Kosten trägt das Land. Bisher bestehende geschlossene Infektionsabteilungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde aufgelöst werden. Durch geeignete Aufgliederung dieser Abteilungen nach dem einzuweisenden Personenkreis muß eine sittliche Gefährdung, insbesondere von Jugendlichen vermieden werden.

(2) In Anstalten der allgemeinen, der Jugend- oder Gefährdetenfürsorge oder des Strafvollzuges können Fachabteilungen für geschlechtskranke Insassen gebildet werden. Die oberste Landesbehörde kann außerdem zur Unterbringung nach § 22 Abs. 6 andere Anstalten den Krankenhausfachabteilungen gleichstellen.

(3) Die Fachabteilungen für Geschlechtskranke sind verpflichtet, alle Geschlechtskranken oder einer Geschlechtskrankheit verdächtigen Personen aufzunehmen, die ihnen das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen seiner Befugnisse zuweist. Sie müssen während des Aufenthalts der Kranken mit dem Gesundheitsamt in der fürsorglichen Betreuung der Kranken zusammenarbeiten.

(4) Offene Abteilungen der Krankenhäuser zur freiwilligen Behandlung von Geschlechtskrankheiten werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht betroffen.

#### § 24

Durch Landesgesetz wird geregelt, wer die in § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, 6 und 9 und § 26 bezeichneten öffentlichen Mittel aufbringt.

### Achter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### § 25

Der Bundesminister des Innern erläßt nach Anhörung der ärztlichen Berufsvertretungen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über:

1. die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen ärztlichen Zeugnisse und die Aufzeichnungen des behandelnden Arztes (§ 10);
2. die Fassung des Merkblattes (§ 11);
3. das Verfahren bei den Meldungen gemäß §§ 12 und 13;
4. die Geschlechtskrankenstatistik im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Vorschriften.

#### § 26

Für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle erhält der Arzt eine Gebühr aus öffentlichen Mitteln.

#### § 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 oder § 21 oder
2. einer gemäß § 25 erlassenen Rechtsvorschrift, soweit sie ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann das Gesundheitsamt nicht zur Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) bestimmen.

#### § 28

Auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz findet § 327 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.

#### § 29

Die Vorschriften der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen vom 1. Dezember 1924 in der Fassung der Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reiches zu dieser Vereinbarung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 109) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 30

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 31

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Mit demselben Tage treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere:

- I. das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 21. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1459), jedoch mit Ausnahme des § 16, die Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 27. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 456), die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1514), die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 12. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 128), die §§ 9 bis 13 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34);

### II. folgende Ländergesetze und -verordnungen:

#### Baden-Württemberg:

Gesetz Nr. 201 vom 16. Mai 1946 zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 172), Anordnung der Landesdirektion des Innern vom 23. Mai 1947 zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 61),

Landesgesetz vom 18. September 1947 zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217);

#### Bremen:

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 25. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 197),

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 28. April 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 93);

#### Hamburg:

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 1. Februar 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9);

#### Hessen:

Erste Verordnung zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 11. April 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen S. 110);

#### Niedersachsen:

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 20. April 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101);

#### Rheinland-Pfalz:

Landesgesetz vom 13. Dezember 1947 über die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1948 S. 63),

Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 28. Februar 1946, betreffend Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierung in Koblenz S. 2),

Präsidentialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 23. November 1946, betreffend Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierung in Koblenz S. 254);

#### Schleswig-Holstein:

Verordnung vom 16. Juli 1947 zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 16)

sowie alle von den Ländern erlassenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) oder zu den oben aufgeführten Landesgesetzen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 23. Juli 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister des Innern  
Der Bundesminister der Justiz  
Dehler